Gemeindeverwaltung Berlingen

Einbürgerung

Ihr Kontakt Karin Metzler
E-Mail karin.metzler@berlingen.ch

Gebührenmerkblatt

Gesetzliche Grundlagen ordentliche Einbürgerung

Bund Art. 38, Abs. 1 Bürgerrechtsgesetz (BüG)

Kanton Art. 13 bis 15 der Verordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (kBüGV)

Gemäss Art. 38, Abs. 1 BüG können die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben, welche die Verfahrenskosten decken. Per 01. Januar 2006 wurden die Einbürgerungsgebühren basierend auf den aufgelisteten Grundlagen wie folgt festgelegt:

Gebühren in Franken	bis zum vollendeten 18. Alterjahr p/Person	nach dem vollendeten 18. Altersjahr p/Person (inkl. unmündige Kinder)	Ehepaare p/Person (inkl. unmündige Kinder)	Rückzug (vor Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung) oder Ablehnung
Bund	50.00	100.00	150.00	---
Kanton	300.00	600.00	1'200.00	p/Person 250.00
Gemeinde Berlingen	600.00	1'200.00	1'800.00	p/Person 250.00

Total	**950.00**	**1'900.00**	**3'150.00**	**---**

Die Einbürgerungsgebühren werden vom Kanton und Gemeinde Berlingen bei Einreichung des Gesuches in Rechnung gestellt. Werden die Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt, wird das Gesuch zurückgewiesen. Bei Rückzug oder Ablehnung des Gesuches wird die Differenz zurückvergütet oder nachbelastet.

Die Gebührenansätze der Gemeinde Berlingen können je nach höherem Aufwand im Einzelfall bis max. 200.00 erhöht werden.

Gesetzliche Grundlagen erleichterte Einbürgerung

Bund Nr. 141.0 Art. 26 und 27 Bundesgesetz, Art. 3 (GebV-BüG)

Für den Entscheid erhebt die Bundesbehörde im Normalfall eine Kanzleigebühr von CHF 750.--.

Gebühren in Franken	Ehefrau/Ehemann
Bund	750.00
Kanton	0.00
Gemeinde Berlingen	0.00
Total	**750.00**

Berlingen 08. Oktober 2008